

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3)

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden

Einleitung

Auf Grund des § 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl.Nr. 201/1996 i.d.F. BGBl. I Nr. 55/2004 werden die folgenden Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden (Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel) im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften erlassen:

- 1. Förderungsgegenstand**
- 2. Allgemeine Voraussetzungen**
- 3. Meldefrist**
- 4. Örtliche Zuständigkeit**
- 5. Schadenserhebungskommission**
 - 5.1 Bei Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich Inventar und Lagervorräten
 - 5.2 Bei Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen
 - 5.3 Ausnahme
- 6. Erfassung der Katastrophenschäden**
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Erfassung von Schäden durch die Schadenserhebungskommission
 - 6.3 Erfassung von Schäden ohne Schadenserhebungskommission
- 7. Sofortmaßnahmen**
- 8. Allgemeine Grundsätze für die Ermittlung des Schadens**
 - 8.1 Grundsätzliches
 - 8.2 Gebäude und bauliche Anlagen einschließlich Inventar und Lagervorräten sowie sonstige Anlagen (z.B. wasserbauliche Anlagen, Kanalisations- und Wasserversorgungsanlagen)
 - 8.3 Schäden durch Hochwasser an Wohngebäuden einschließlich Nebengebäuden, Außenanlagen und Inventar
 - 8.4 Landwirtschaftlichen Kulturen
 - 8.5 Forstwirtschaftliche Kulturen
 - 8.6 Schäden an Forststraßen, Agrar- und Alpaufschließungen und sonstigen Privatstraßen einschließlich deren Brücken
- 9. Beihilfenhöhe**
- 10. Beihilfengewährung und Beihilfenauszahlung**
 - 10.1 Rundungsbestimmung
 - 10.2 Auszahlung
 - 10.3 Verwendung der Beihilfen und Nachweise
 - 10.4 Kontrollen
 - 10.5 Stichprobenweise Kontrolle vor Auszahlung
 - 10.6 Rückforderungen
- 11. Rechtsanspruch**
- 12. Inkrafttreten**

1. Förderungsgegenstand

Die Vergabe von Mitteln aus dem Katastrophenfonds ist ausschließlich auf Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Katastrophenschäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel im Vermögen physischer und juristischer Personen entstanden sind, beschränkt.

Hagelschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind nicht anzuerkennen, soweit sie versicherungsfähig gewesen sind.

2. Allgemeine Voraussetzungen

Beihilfen werden nur gewährt, wenn

- 2.1 ein Gutachten
 - der Abteilung Hydrologie und Geoinformation (BD3) oder
 - der Abteilung Umwelttechnik (BD4) oder
 - der Abteilung Allgemeiner Baudienst - Geologischer Dienst (BD1) vorliegt, wonach es sich im gegebenen Fall um eine Naturkatastrophe (keine gegendübliche Erscheinung, jedoch außergewöhnliches Ereignis oder seltenes Auftreten) im Sinne des Sprachgebrauches handelt.
- 2.2 das Objekt in einem ordnungsgemäß instandgehaltenen und benützbaren Zustand ist,
- 2.3 für das beschädigte Objekt eine dem jeweiligen Baufortschritt entsprechende behördliche Bewilligung oder eine sonstige erforderliche behördliche Bewilligung (wie z.B. wasser-, energierechtliche Bewilligung) vorliegt, bzw. wenn aufgrund des Alters des Objektes eine vermuteter Konsens angenommen werden kann.
- 2.4 Beschädigte Objekte, die nicht ausschließlich der Bedeckung des Wohnbedürfnisses des/der Geschädigten oder naher Familienangehöriger dienen, dürfen sich nicht in einem üblicherweise durch die im Pkt.1. erschöpfend aufgezählten Ursachen gefährdeten Gebiet befinden

Als Grundlage für die Bestimmung des oben angeführten Bereiches können u.a. die dreißigjährige Hochwasseranschlagslinie, Raumordnungspläne, Bebauungspläne, Katasterpläne, Widmungspläne, Pläne und Unterlagen der Wildbach- und Lawinenverbauung herangezogen werden.
- 2.5 das Objekt den widmungsgemäßen Umfang der Bewilligung entspricht,
- 2.6 der Gesamtschaden des Geschädigten abzüglich allfälliger Ansprüche gegen Dritte (z.B. Versicherung, Schadenersatz) € 1.000,- übersteigt.
Für Gesamtschäden unter € 1.000,- werden nur in Ausnahmefällen (z.B. bei besonders großer Bedürftigkeit, Gefährdung der Gesundheit) Beihilfen gewährt,
- 2.7 das Katastrophenereignis im Lebensbereich des/der Geschädigten zu einer spürbaren materiellen Belastung führt.

3. Meldefrist

Alle für die Ermittlung der Beihilfenhöhe notwendigen Unterlagen, insbesondere die Schadenserhebungsprotokolle müssen binnen 6 Monaten - in begründeten Ausnahmefällen innerhalb eines Jahres - nach Eintritt des Katastrophenereignisses bei der Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) eingelangt sein.

4. Örtliche Zuständigkeit

Die Schäden sind bei jener Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Schaden eingetreten ist, formlos zu melden.

5. Schadenserhebungskommission

Bei jeder Gemeinde sind zur Erfassung der Katastrophenschäden und zur Feststellung der Schadenshöhe örtliche Schadenserhebungskommissionen zu bilden.

Diese bestehen

5.1 bei Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich Inventar und Lagervorräten

- aus dem Bürgermeister oder einem von ihm bevollmächtigten geschäftsführenden Gemeinderat und
- einem Gemeinderat der zweitstärksten politischen Fraktion
- sowie einem Bausachverständigen.

Bei Bauschäden von über € 20.000,-- ist ein Sachverständiger des Gebietsbauamtes bzw. in Ausnahmefällen ein gerichtlich beeideter Bausachverständiger heranzuziehen.

- Bei land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben ist zusätzlich ein von der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer nominierter Vertreter, bei Betrieben der gewerblichen Wirtschaft ein Vertreter der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer beizuziehen.
- Bei Bedarf ist die Kommission um einen Sachverständigen jenes Fachgebietes, welchem das beschädigte Objekt zuzuordnen ist, zu erweitern (z.B. maschinelle Einrichtung – Sachverständiger für Maschinenbau)

5.2 bei Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen

- aus dem Bürgermeister oder einem von ihm bevollmächtigten geschäftsführenden Gemeinderat und
- einem Gemeinderat der zweitstärksten politischen Fraktion
- sowie einem von der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer nominierten Vertreter
- Erforderlichenfalls ist diese Kommission um einen von der zuständigen Bezirksbauernkammer namhaft zu machenden forstlich kundigen Vertreter zu erweitern.

5.3 Ausnahme

In begründeten Ausnahmefällen kann im gegenseitigen Einvernehmen von einer Beziehung eines Gemeinderates der zweitstärksten politischen Fraktion Abstand genommen werden.

6. Erfassung der Katastrophenschäden

6.1 Allgemeines

Schäden sind nur dann aufzunehmen, wenn die entsprechenden behördlichen Bewilligungen vorliegen, bzw. wenn aufgrund des Alters des Objektes ein vermuteter Konsens angenommen werden kann.

In den jeweiligen Schadenserhebungsprotokollen sind die Schäden detailliert (mit Ausnahme Pkt. 8.3) anzuführen und ist die Gesamtschadenssumme zu errechnen und einzutragen.

Bei Pacht- und Mietverhältnissen sind für Schäden, die den Pächter bzw. Mieter und für Schäden, die den Eigentümer betreffen, jeweils getrennte Schadenserhebungsprotokolle aufzunehmen. Gleiches gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe.

Bei Schadensorten, wo gleichzeitig Schäden im Firmen- und Privatvermögen eingetreten sind, sind ebenfalls getrennte Schadenserhebungsprotokolle aufzunehmen.

Bei der Schadensschätzung ist zu erheben, ob eine Versicherung besteht und ist vom Geschädigten im Schadenserhebungsprotokoll das Bestehen oder Nichtbestehen einer Versicherung zu bestätigen.

Sollte im Zuge der Schadensaufnahme die Versicherungssumme noch nicht bekannt sein, so ist das jeweilige Schadenserhebungsprotokoll trotzdem der Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) vorzulegen. Eine Abwicklung kann erst nach Bekanntgabe der Versicherungsleistung erfolgen.

Jedenfalls ist das Schadenserhebungsprotokoll vom Geschädigten und allen mit der Schadensaufnahme befassten Personen durch Unterfertigung zu bestätigen.

6.2 Erfassung von Schäden durch die Schadenserhebungskommission

Die Feststellungen der örtlichen Schadenserhebungskommissionen sind unter Verwendung der jeweiligen Schadenserhebungsprotokolle (Niederschriften) umgehend an die Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) des Amtes der NÖ Landesregierung weiterzuleiten.

Es sind folgende Formblätter zu verwenden:

- a) für Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich Inventar und Lagervorräten, das Schadenserhebungsprotokoll – Anlage A
- b) für Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, das Schadenserhebungsprotokoll – Anlage B
- c) für Schäden an forstwirtschaftlichen Kulturen, das Schadenserhebungsprotokoll – Anlage C

Die Schadenserhebungsprotokolle sind vollständig, nach Möglichkeit automationsunterstützt, jedenfalls aber in gut lesbarer Form auszufüllen. Es sind ausnahmslos die von der Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) aufgelegten Formblätter zu verwenden.

Die Originale der Schadenserhebungsprotokolle und der Beilagen sind von den Gemeinden mindestens 7 Jahre ab Katastrophenereignis aufzubewahren.

Hinweis:

Sämtliche Formblätter betreffend Schadenserhebungsprotokolle sowie Entschädigungssätze können bei der Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) angefordert werden:

Ebenso können die Formblätter von der Homepage des Landes Niederösterreich abgerufen werden.

Internet: www.noe.gv.at/

6.3 Erfassung von Schäden ohne Schadenserhebungskommission

Nachstehende Schäden sind der Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) zu melden; die Schadenshöhe wird von der jeweiligen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung unter Beiziehung des Bürgermeisters oder eines von ihm namhaft gemachten Vertreters festgestellt:

- Schäden an Teichanlagen
(Abteilung Wasserwirtschaft WA 2)
- Schäden an Flussbauten, Bach- und Flussufern
(Abteilung Wasserbau WA3 mit Unterstützung der Gebietsbauämter)
- Schäden an Meliorations- und Bewässerungsanlagen
(Abteilung Wasserbau WA3 mit Unterstützung der Gebietsbauämter)

- Schäden an Wasserkraftanlagen
(Abteilung Wasserwirtschaft WA2 bzw. Abteilung Wasserbau WA3)
- Schäden an Kanalisations- und Wasserversorgungsanlagen
(Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4)
- Schäden an Fischbeständen mit Ausnahme in fließenden Gewässern
(Abteilung Forstwirtschaft – LF4)
- Schäden an Forststraßen
(Abteilung Forstwirtschaft (LF4) mit Unterstützung der örtlich zuständigen Bezirksforstinspektion)
- Schäden an Agrar- und Alpaufschließungen und sonstigen Privatstraßen einschließlich deren Brücken
(NÖ Agrarbezirksbehörde)
- Schäden für die Sanierung von Erdbeben
(NÖ Agrarbezirksbehörde, allenfalls zusätzlich Abteilung Allgemeiner Baudienst – Geologischer Dienst)

Es sind folgende Formblätter zu verwenden:

- a) für Schäden an Forststraßen, Agrar- und Alpaufschließungen und sonstigen Privatstraßen einschließlich deren Brücken – Anlage D
- b) für Schäden an Teichanlagen, Flussbauten, Bach- und Flussufern, Meliorations- und Bewässerungsanlagen, Wasserkraft-, Kanalisations- und Wasserversorgungsanlagen – Anlage E

Hinweis:

Schäden im Gemeindevermögen (insbesondere an Gemeindewegen, Schulen, etc.) sind direkt bei der Abteilung Gemeinden (IVW3) zu melden.

7. Sofortmaßnahmen

In allen Fällen, in denen eindeutig das Leben von Personen und bedeutende Sachwerte gefährdet erscheinen (z.B. Gefahr in Verzug, Gefahr von Schädlingsbefall, Seuchengefahr), kann sofort mit den Schadensbehebungsmaßnahmen begonnen werden. In diesen Fällen ist die Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) ohne unnötigen Aufschub telefonisch, per Telefax oder per E-Mail zu verständigen. Die Notwendigkeit dieser Maßnahmen muss entsprechend begründet werden.

Bei Schäden, die Sofortmaßnahmen unmittelbar nach Schadenseintritt erfordern, hat der Geschädigte zur Beweissicherung eine geeignete z.B. fotografische Dokumentation, die den Zustand vor Inangriffnahme der Arbeiten zeigt, zu veranlassen. Die Dokumentation ist der Schadenserhebungskommission vorzulegen.

8. Allgemeine Grundsätze für die Ermittlung des Schadens

8.1 Grundsätzliches

Die Berechnungsgrundlage für die Beihilfe bildet die ermittelte Schadenshöhe abzüglich einer allfälligen Versicherungsleistung.

8.2 Gebäude und bauliche Anlagen einschließlich Inventar und Lagervorräten sowie sonstige Anlagen (z.B. wasserbauliche Anlagen, Kanalisations- und Wasserversorgungsanlagen)

Berechnungsgrundlage sind die Kosten der Wiederherstellung des früheren Zustandes bzw. die Wiederbeschaffung der gelagerten Vorräte. Hierbei sind Werterhöhungen nicht zu berücksichtigen.

Ist der frühere Zustand nicht mehr herstellbar, ist als Grundlage für die Ermittlung der Schadenshöhe der Zeitwert des beschädigten Objektes heranzuziehen.

Durch das Katastrophenereignis ausgelöste Umsatz- bzw. Einkommensausfälle können nicht berücksichtigt werden.

Bei Schäden an Flussbauten, Bach- und Flussufern ist jener Aufwand zu berechnen, der eine kostengünstige Ersatzherstellung, welche die selbe Funktion wie das frühere Objekt erfüllt und auch von der Ausführungsart z.B. hinsichtlich des Landschaftsbildes keine Verschlechterung bedeutet, ermöglicht.

8.3 Schäden durch Hochwasser an Wohngebäuden einschließlich Nebengebäuden, Außenanlagen und Inventar

Bei diesen Schäden hat eine Bewertung nach den von der Baudirektion festzulegenden Richtwerten zu erfolgen. Diese sind jährlich anzupassen. Totalschäden, statische Schäden, Schäden an besonderen Haustechnikanlagen (z.B. Solarspeicher, Wasseraufbereitungsanlagen, Aufzüge) und Schäden durch Ölaustritt sind nach Pkt. 8.2 zu bewerten.

8.4 Landwirtschaftliche Kulturen

Bei landwirtschaftlichen Kulturen wird das Schadensausmaß in der Weise berechnet, dass pro ha totaler Ertragsverlust die Entschädigungssätze welche von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelt und in Abständen von mindestens 3 Jahren an die Preissituation angepasst werden, heranzuziehen sind.

Bei Ertragsverlusten unter 100 % sind die genannten Beträge im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

Die Bewertung des Flurschadens hat innerhalb von 6 Wochen nach Eintritt des Schadensereignisses, jedenfalls jedoch 2 Wochen vor der Ernte zu erfolgen.

Die Schadenshöhe bei Humusabschwemmungen und Anlandungen wird anhand zukünftiger zu erwartender Ertragsentgänge, umgelegt auf das Kalenderjahr des Schadensereignisses, ermittelt. Dabei ist auf das Maß der Humusabschwemmung, der Mächtigkeit der vorhandenen Humusschicht und der gegendüblichen Fruchtfolge Rücksicht zu nehmen.

Bei Humusabschwemmungen an Mais- und Sonnenblumenkulturen in Hanglage wird keine Beihilfe gewährt.

8.5 Forstwirtschaftliche Kulturen

Bei forstwirtschaftlichen Kulturen erfolgt die Feststellung des Schadensausmaßes erst ab einem flächigen Auftreten von 0,3 ha je Schadensfläche. Ein flächiges Auftreten des Schadens ist dann gegeben, wenn durch das Schadensereignis weniger als sechs Zehntel der vollen Überschirmung zurückbleiben und mindestens 150 Stämme pro ha der vorherrschenden Schicht einen Totalschaden aufweisen.

Die Höhe der Ertragsverluste pro ha wird auf Grund der jeweils geltenden Entschädigungssätze berechnet. Die Entschädigungssätze werden von der Abteilung Forstwirtschaft (LF4) ermittelt und sind in Abständen von mindestens 3 Jahren an die Preissituation anzupassen.

8.6 Schäden an Forststraßen, Agrar- und Alpaufschließungen und sonstigen Privatstraßen einschließlich deren Brücken

Bei den genannten Wegen ist jener Aufwand zu berechnen, der notwendig ist, um den Schaden bzw. den Schadensbereich in einem solchen Ausmaß zu sanieren, dass bei künftigen Katastrophen eine Gefährdung oder Beschädigung nach fachtechnischer Voraussicht soweit als möglich ausgeschaltet erscheint.

9. **Beihilfenhöhe**

Die Höhe der Beihilfe beträgt bezogen auf die anerkannte Schadenssumme abzüglich einer allfälligen Versicherungsleistung

- 9.1 bei Schäden an Wohn-, Wirtschafts- und Betriebsobjekten einschließlich Inventar bis zu 20 %.
In besonderen Härtefällen kann nach eingehender Prüfung des Schadensfalles eine Beihilfe bis zu 50 % der anerkannten Schadenssumme gewährt werden.
Anmerkung:
Bei Schäden durch Erdbeben und Vermurung bis zu 60 %, in Härtefällen bis zu 70 %.
- 9.2 bei Schäden an Wohngebäuden, die nicht ausschließlich der Bedeckung des Wohnbedürfnisses des/der Geschädigten oder naher Familienangehöriger dienen bis zu 20 %.

- 9.3 bei Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Teichanlagen und Fischbeständen bis zu 20 %.

Beträgt die Schadensfläche mehr als 50 % der selbst bewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen einschließlich gepachteter land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen, bis zu 30 %.

In besonderen Härtefällen kann nach eingehender Prüfung des Schadensfalles eine Beihilfe bis zu 50 % der anerkannten Schadenssumme gewährt werden.

Anmerkung:

Bei Schäden durch Erdbeben und Vermurung bis zu 60 %, in Härtefällen bis zu 70 %.

- 9.4 bei Schäden an Forststraßen bis zu 50 %
- 9.5 bei Schäden an Agrar- und Alpaufschießungen und sonstigen Privatstraßen einschließlich deren Brücken
- Wirtschaftswegen bis zu 50 %
 - Hofaufschließungswege bis zu 60 %
- 9.6 bei Schäden an Flussbauten, Bach- Flussumfern, Schäden an Wasserkraft-, Kanalisations- Wasserversorgungs-, Meliorations- und Bewässerungsanlagen sowie gemeinschaftliche Wärmeversorgungseinrichtungen bis zu 70 %.

10. Beihilfengewährung und Beihilfenauszahlung

10.1 Rundungsbestimmung

Die sich aus der Berechnung der Beihilfe ergebenden Beträge werden auf den nächsten vollen € 10,-- Wert aufgerundet.

10.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt direkt an den/die Geschädigten; in Ausnahmefällen im Wege der zuständigen Fachabteilung

10.3 Verwendung der Beihilfen und Nachweise

Die gewährten Beihilfen sind innerhalb eines Jahres mit Ausnahme der Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen für die Behebung zu verwenden; in begründeten Fällen kann die Frist für die Behebung bis zu insgesamt 3 Jahren erstreckt werden.

Jedenfalls sind Nachweise darüber (saldierte Rechnungen, Zahlungsbelege) für allfällige Kontrollen mindestens 7 Jahre ab Katastrophenereignis bereitzuhalten.

10.4 Kontrollen

Die Schadensbehebung und die widmungsgemäße Verwendung der Beihilfen werden, bezogen auf die jeweiligen Schadensfälle, von der Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) oder den jeweils beigezogenen Fachabteilungen stichprobenweise überprüft.

Den zuständigen Organen des Landes Niederösterreich ist die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsicht in die bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen zu gestatten. Ebenso sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Eigenleistungen sowie der Einsatz von Maschinen und Geräten bei Privaten werden nach der geltenden ÖKL-Richtwerten für die Maschinenselbstkosten beurteilt.

Der Anteil der Eigenleistungen sowie der Einsatz von Maschinen und Geräten ist vom Beihilfenempfänger bei der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung den Überprüfungsorganen glaubhaft zu machen.

10.5 Stichprobenweise Kontrolle vor Auszahlung

Bei Katastrophenschäden aller Art behält sich die Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) die stichprobenweise Kontrolle vor Auszahlung der Beihilfe vor.

10.6 Rückforderungen

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zur Gänze oder aliquot zurückzuzahlen, insbesondere bei widmungsfremder Verwendung der ausbezahlten Gelder oder bei nicht erfolgter Schadensbehebung. Ebenso wenn nach Auszahlung der Beihilfe Gründe bekannt werden, die zum Zeitpunkt der Auszahlung einen Beihilfenanspruch verhindert hätten oder eine Neuberechnung der Beihilfe erforderlich machen (wie z.B. unwahre Angaben, Erhalt einer Versicherungsleistung, allfällige Schadenersatzansprüche). Erhaltene Spenden, Zinsenzuschüsse oder zinsbegünstigte Darlehen sowie Unterstützungen jeder Art z.B. Notstandsunterstützungen begründen keinen Rückzahlungstatbestand.

11. **Rechtsanspruch**

Die Beihilfen werden nach Maßgabe der vorhandenen Förderungsmittel ausbezahlt. Ein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe bzw. auf eine bestimmte Beihilfenhöhe besteht nicht

12. **Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 15. Juni 2005 in Kraft.